



Bundesministerium
der Justiz

EINGEGANGEN

03. MRZ. 2023

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn [REDACTED]
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 145101#00002#0102
DATUM Berlin, 28. Februar 2023

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: E-Mails und weitere Nachrichten des Bundesjustizministers (23.01.-27.01.2023)
BEZUG: Ihr Antrag vom 1. Februar 2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 1. Februar 2023 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Der beantragte Informationszugang kann nicht gewährt werden.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 1. Februar 2023 bitten Sie um

- sämtliche E-Mails, die der Bundesminister der Justiz im Zeitraum zwischen dem 23.01.2023 und dem 27.01.2023 verschickt hat,

- sämtliche Textnachrichten (SMS oder Messenger), die der Minister im vorgenannten Zeitraum verschickt hat.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Ort der Aufzeichnung ist dabei nicht ausschlaggebend.

Nicht erfasst werden private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen (BT-Drucks. 15/4493, S. 9).

Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seinem Urteil vom 28. Oktober 2021 - BVerwG 10 C 3.20 - (juris) dahingehend präzisiert, dass eine aufgezeichnete bzw. gespeicherte Information nur dann eine amtliche Information ist, wenn gerade ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dient (a.a.O., LS Nr. 2 sowie Rn. 15). Im Zusammenhang mit dem erforderlichen amtlichen Zweck der Aufzeichnung gehören solche Informationen nicht zu den amtlichen Informationen, die - etwa wegen ihres bagatellartigen Charakters - nicht aufzuzeichnen sind (a.a.O., Rn. 18). Demnach sind bspw. auch E-Mails und Textnachrichten, die aufgrund ihrer geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass geben, einen Verwaltungsvorgang anzulegen, keine amtlichen Informationen.

Ebenfalls keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG sind Aufzeichnungen über Korrespondenz, die in Zusammenhang mit parteipolitischer Betätigung oder Abgeordnetentätigkeit steht. So ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (BT-Drucks. 15/4493, S. 8).

Danach liegen dem BMJ keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJ verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJ ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem IFG.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf der Internetseite unter www.bmj.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.